

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



## Leitsätze zum URTEIL

vom 16. Januar 2023 – LVG 6/22 –

1. Den Anforderungen des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf genügt es, wenn der Landesgesetzgeber der Kostendeckungsregelung und dem Mehrbelastungsausgleich für die örtliche Durchführung statistischer Erhebungen durch Kommunen (hier: Zensus 2022) ein Berechnungsschema zugrundelegt, das den Personal- und Sachaufwand zur Aufgabenerfüllung nachvollziehbar bestimmt und nicht durch konkret gegen die Berechnungsgrundlage oder -methode gerichtete Einwände als ungeeignet oder fehlerhaft erwiesen wird.
2. Die Kommunen haben keinen Anspruch auf einen Ausgleich nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf für eine Mehrbelastung durch Personalaufwand, der nicht durch die gesetzlichen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung bedingt ist.
3. Wenn ein Mehrbelastungsausgleich nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf bereits ohne Berücksichtigung einer kommunalen „Interessenquote“ angemessen ist, kann eine Kommune dagegen nicht einwenden, dass sie an der Aufgabenerfüllung kein eigenes Interesse habe.

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

LVG 6/22

In dem Verfahren  
über  
die kommunale Verfassungsbeschwerde

1. der Stadt [...],  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
[...],
2. der Stadt [...],  
vertreten durch den Bürgermeister,  
[...],
3. der Stadt [...],  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
[...]

– Beschwerdeführerinnen –

Verfahrensbevollmächtigte: [...]

gegen  
§ 12 Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022  
vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 278)

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Dr. Wegehaupt als Vorsitzenden, seine Vizepräsidentin Schmidt sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Buchloh, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2022 für Recht erkannt:

1. Die kommunale Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### **Tatbestand**

Mit ihrer am 3. Mai 2022 erhobenen kommunalen Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführerinnen gegen die Kostenregelung in § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA) vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 278) und rügen eine Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 87 Abs. 3 S. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600 – LVerf), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 vom 20. März 2020 (GVBl. S. 64), sowie die Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung einschließlich des Rechts auf eine angemessene Finanzausstattung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und 2 LVerf.

**1**

I. Nach Art. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218/14) sind sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, zu Beginn eines jeden Jahrzehnts hinreichend zuverlässige, ausführliche und vergleichbare Daten über die Bevölkerungs- und Wohnungssituation bereitzustellen. Nachdem der letzte Zensus in Deutschland im Jahr 2011 durchgeführt wurde, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Durchführung eines Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stichtag 16. Mai 2021 angeordnet. Wegen der COVID-19-Pandemie wurde der Zensusstichtag durch Art. 2 des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) auf den Stichtag 15. Mai 2022 verschoben und die Angabe „2021“ in der Überschrift und im Gesetzestext jeweils durch die Angabe „2022“ (Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022) ersetzt.

**2**

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 19 ZensG 2022 zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 S. 3 ZensG 2022 die Möglichkeit eingeräumt, neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einzurichten und diesen Aufgaben zu übertragen, die nach dem

**3**

ZensG 2022 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind. § 19 ZensG 2022 bestimmt hierzu:

„§ 19 Weitere Erhebungsstellen

- (1) Zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Diesen Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.
- (2) Diese Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die in diesen Erhebungsstellen tätigen Personen sind schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.“

Das Land Sachsen-Anhalt hat in § 3 ZensAG 2022 von der in § 19 ZensG 2022 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erhebungsstellen in den Gemeinden zu errichten. Hierzu bestimmt § 3 ZensAG 2022:

4

„§ 3 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

- (1) Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), wird den Gemeinden übertragen, die nach der Anlage eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstelle erstreckt sich auf den in der Anlage jeweils festgelegten Erhebungsbereich. Der Erhebungsbereich kann das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen.
- (2) Die nach Absatz 1 bestimmten Gemeinden richten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bis spätestens zum 31. Oktober 2021 örtliche Erhebungsstellen ein. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 1. August 2023, aufzulösen.
- (3) Die Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.“

In § 12 ZensAG 2022 hat der Landesgesetzgeber die Kostenerstattung zum Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen für diejenigen Gemeinden geregelt, die nach § 3 ZensAG 2022 i. V. m. mit der Anlage eine örtliche Erhebungsstelle zu errichten haben. § 12 ZensAG 2022 lautet:

5

„§ 12 Kostenregelung

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 366 775 Euro. Der

Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.

- (2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhält jede der Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, einen Betrag in Höhe von 97 950 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von 54 300 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2022.
- (3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:
  1. aufwandsbezogen in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 einbezogene Person,
  2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 55 250 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 16 500 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfolgen zum 30. Juni 2022. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.“

Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Mai 2021 (GVBl. S. 278), so dass das Gesetz gemäß § 15 ZensAG 2022 am 29. Mai 2021 in Kraft trat. 6

II. Die Beschwerdeführerinnen haben entsprechend ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 jeweils örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. 7

Sie gehen davon aus, dass sich die für die Einrichtung der Erhebungsstellen entstehenden Kosten im Zeitpunkt der Erstellung der Antragschrift nicht abschließend beziffern ließen, da zunächst die tatsächliche Zahl der Auskunftspflichtigen sowie die erforderliche Zahl der Nacherhebungen noch nicht festgestanden habe und zudem offen sei, ob die Erhebungsstellen zum 31. Mai 2023 oder erst zum 31. Juli 2023 geschlossen werden könnten. Jedenfalls aber lägen die für die Einrichtung der jeweiligen Erhebungsstellen entstehenden Kosten erheblich über der nach § 12 ZensAG 2022 zu erwartenden Kostenerstattung. 8

Die Beschwerdeführerin zu 1. beziffert die ihr entstehenden Kosten für die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle im Beschwerdeschriftsatz mit mindestens 323.314,47 Euro. Dabei plant sie mit Personalkosten in Höhe von 241.319,60 Euro, wobei für den Erhebungsstellenleiter von einer Vergütung nach der Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA und für den stellvertretenden Erhebungsstellenleiter von einer Vergütung nach der Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA ausgegangen wird. Darüber hinaus müsse für krankheitsbedingte Ausfallzeiten eine Ersatzkraft beschäftigt werden, die mit der Entgeltgruppe 6 TVöD/VKA zu vergüten sei. Die für die Einrichtung der Erhebungsstelle anfallenden Sachkosten plant die Beschwerdeführerin zu 1. mit 81.994,87 Euro. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenplanung der Beschwerdeführerin zu 1. wird auf die Ausführungen auf Seiten 26 bis 30 des Schriftsatzes vom 3. Mai 2022 sowie auf die Anlagen 10 bis 12 verwiesen. Die Beschwerdeführerin zu 1. rechnet mit einer 9

Kostenerstattung in Höhe von 183.102,12 Euro nach § 12 ZensAG 2022, so dass sich ein Defizit in Höhe von 140.212,35 Euro ergebe.

Die Beschwerdeführerin zu 2. plant die Kosten für die von ihr eingerichtete örtliche Erhebungsstelle mit insgesamt mindestens 405.422,00 Euro. Hierin enthalten sind Personalkosten in Höhe von 289.510,00 Euro für insgesamt 3,79 Vollbeschäftigungseinheiten, wobei der Erhebungsstellenleiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 28 Stunden Vergütung nach Entgeltgruppe 11 Stufe 4 TVöD/VKA und der stellvertretende Erhebungsstellenleiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden Vergütung nach der Entgeltgruppe 8 Stufe 2 TVöD/VKA erhalte. Drei weitere Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden erhielten Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 TVöD/VKA. Die Sachkosten plant die Beschwerdeführerin zu 2. mit 115.912,00 Euro und geht von einer Erstattung durch das Land nach § 12 ZensAG 2022 in Höhe von 204.187,00 Euro aus, sodass sich ein Defizitbetrag von 201.234,00 Euro ergebe. Hinsichtlich der Berechnung im Einzelnen wird auf Seiten 31 bis 38 der Antragschrift vom 3. Mai 2022 sowie die Anlagen 13 bis 16 Bezug genommen.

**10**

Die Beschwerdeführerin zu 3. plant die Kosten für die von ihr errichtete örtliche Erhebungsstelle mit mindestens 379.366,44 Euro. Dieser Betrag erhöhe sich bei Hinzuziehung zweier weiterer an sich benötigter Beschäftigter mit einer Vergütung jeweils nach der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 TVöD/VKA auf 404.750,17 Euro. Dabei geht die Beschwerdeführerin zu 3. nach der mit der Antragschrift vorgelegten Anlage 18 von Personalkosten in Höhe von insgesamt 271.840,40 Euro aus, die für die Beschäftigung einer Erhebungsstellenleiterin mit einer Vergütung nach der Entgeltgruppe 9c TVöD/VKA bei einer Teilzeitbeschäftigung von 30 Wochenstunden, einer vollzeitbeschäftigten Stellvertreterin mit einer Vergütung nach der Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA sowie zwei weiteren Vollzeitbeschäftigten mit einer Vergütung jeweils nach der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 TVöD/VKA entstünden. Die Beschwerdeführerin zu 3. plant mit Sachkosten in Höhe von 107.526,36 Euro, sodass sich Gesamtkosten von 379.366,44 Euro für die Errichtung der Erhebungsstelle ergeben würden, denen eine Kostenerstattung durch das Land nach § 12 ZensAG 2022 in Höhe von lediglich 205.244,48 Euro gegenüberstehe, weshalb sich eine Differenz von 174.121,96 Euro ergebe, die von der Beschwerdeführerin zu tragen sei. Das Defizit erhöhe sich aufgrund vom Statistischen Landesamt zugesagter, aber nicht gelieferter Arbeitsmittel auf 199.525,69 Euro. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung der Beschwerdeführerin zu 3. wird auf Seiten 39 bis 45 der Antragschrift sowie die Anlagen 18 bis 20 verwiesen.

**11**

Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, weder die Durchführung des Zensus 2022 noch dessen Ergebnisse seien für ihre Aufgabenwahrnehmung bzw. für die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung. Zudem hätten sie den Zensus 2022 nicht nur für das eigene Gemeindegebiet, sondern auch für weitere Gemeinden durchzuführen und müssten die Trennung der örtlichen Erhebungsstel-

**12**

len von anderen Verwaltungsstellen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sicherstellen, damit das Statistikgeheimnis gewahrt bleibe. Dadurch stünden die im Rahmen des Zensus 2022 erhobenen Daten den Beschwerdeführerinnen nicht unmittelbar zur Verfügung, vielmehr bedürfe es der Erfüllung weiterer Anforderungen und weiterer Maßnahmen, um überhaupt die Möglichkeit eines Zugriffs auf die im Rahmen des Zensus erhobenen Daten zu haben. Die Beschwerdeführerinnen würden die Daten aus dem Zensus nicht nutzen, sondern auf bereits vorhandene Einwohnermeldedaten zurückgreifen, so dass sich ein Nutzen oder Vorteil aus dem Zensus für sie nicht ergebe. Die Beschwerdeführerin zu 3. erwartet für sich sogar Nachteile aus dem Zensus 2022, da sich bereits im Ergebnis des Zensus 2011 eine geringere Einwohnerzahl der Gemeinde gegenüber derjenigen aus dem eigenen Melderegister ergeben habe, weshalb sich Finanzausweisungen des Landes, die sich an den im Rahmen des Zensus ermittelten Einwohnerzahlen orientierten, verringert hätten, was nunmehr wiederum auch im Ergebnis des Zensus 2022 zu erwarten sei.

Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, die kommunale Verfassungsbeschwerde sei zulässig und begründet. **13**

Der in § 12 ZensAG 2022 geregelte Mehrbelastungsausgleich für Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden seien, genüge den Anforderungen des Konnexitätsprinzips aus Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf nicht und verletze die Beschwerdeführerinnen zudem in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf. **14**

Das Konnexitätsprinzip aus Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf sei verletzt. Den Beschwerdeführerinnen sei gemäß § 3 ZensAG 2022 mit der Durchführung des Zensus 2022 eine neue Aufgabe übertragen worden. Es handele sich bei der Verpflichtung zur Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen somit um einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt. **15**

Ein angemessener Mehrbelastungsausgleich sei zwar nur geboten, sofern die Übertragung der neuen Aufgabe tatsächlich zu einer Mehrbelastung der Kommunen führe. Dies sei vorliegend aber offensichtlich der Fall, da die von den Beschwerdeführerinnen zu tragenden Kosten für die Einrichtung einer funktionsfähigen örtlichen Erhebungsstelle die Ausgleichszahlungen nach § 12 ZensAG 2022 erheblich überstiegen. Für die drei Beschwerdeführerinnen ergebe sich eine deutliche finanzielle Mehrbelastung. **16**

Liege ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vor, müsse der Landesgesetzgeber gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung die Deckung der Kosten regeln und einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen vorsehen, Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf. Die Landesverfassung normiere in Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf das relative Konnexitätsprinzip, so dass der Mehrbelastungsausgleich „angemessen“ sein müsse. Unter Beachtung der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sei bei der Beurteilung der Angemessenheit des Mehrbelastungsausgleichs **17**

eine Interessenquote der Kommunen ebenso zu berücksichtigen wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Im Übrigen dürfe das Konnexitätsprinzip nicht ausgehöhlt werden, was jedenfalls dann der Fall sei, wenn anfallende Kosten nicht ansatzweise gedeckt würden und die Erstattungs- und Ausgleichsfunktion damit nicht ansatzweise gewahrt sei.

Unter Anwendung dieser Grundsätze sei der in § 12 ZensAG 2022 geregelte Mehrbelastungsausgleich unangemessen. Die Interessenquote der Beschwerdeführerinnen in Bezug auf die Durchführung des Zensus 2022 sei gleich „null“. Den Kommunen sei die staatliche Aufgabe der Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen nur für einen sehr kurzen Zeitraum übertragen, ohne dass ein Bezug zu den örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde bestehe. Die Beschwerdeführerinnen müssten erhebliche finanzielle, personelle, organisatorische und sachliche Ressourcen zur Bewältigung dieser Aufgabe in äußerst kurzer Zeit aufbringen. Zudem müssten diese ihren eigenen Haushalt auch belasten, um statistische Daten zu erheben, die jedenfalls zum Teil nicht das eigene Gemeindegebiet betreffen. Ferner nutzten die Beschwerdeführerinnen die mit dem Zensus erhobenen Daten nicht, sondern würden für ihre planerischen Entscheidungen auf vorhandene Einwohnermeldeamtsdaten zurückgreifen. Auch wäre eine Nutzung der im Rahmen des Zensus 2022 erhobenen Daten den Beschwerdeführerinnen ohne weiteren finanziellen Aufwand nicht möglich. Zudem ergebe sich die fehlende Interessenquote daraus, dass die Erhebung der Zensusdaten zu Nachteilen für die Beschwerdeführerinnen führen würden, da die im Rahmen des Zensus ermittelten Daten Grundlage des Finanzausgleichs und der Vergabe von Fördermitteln seien, weshalb bereits im Jahr 2011 der damalige Zensus zu Korrekturen der Einwohnerzahl „nach unten“ und damit zu geringeren Zuweisungen und Fördermitteln geführt habe. Aufgrund der fehlenden Interessenquote könne der gesetzliche Mehrbelastungsausgleich nur verfassungsgemäß sein, wenn er dazu führe, dass die Kommunen nicht oder allenfalls äußerst gering an den Kosten der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe beteiligt würden. Dies sei vorliegend jedoch gerade nicht der Fall, da die Beschwerdeführerinnen einen erheblichen Anteil der Kosten für die von ihnen zu errichtenden örtlichen Erhebungsstellen aus dem eigenen Haushalt aufbringen müssten. Dadurch sei durch die angegriffene Norm auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

18

Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich aus Sicht der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich der angefochtenen gesetzlichen Regelung auch unter dem Aspekt einer unzureichenden Kostenfolgeabschätzung. Der Gesetzgeber habe vor Festlegung des Mehrbelastungsausgleichs eine Kostenprognose durchzuführen und sei verpflichtet, diese auf taugliches Tatsachenmaterial zu stützen. Eine grobe Schätzung zukünftiger Mehrbelastung genüge nicht. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sei die von der Landesregierung durchgeführte Prognose jedenfalls dahingehend verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass sie die vom Städte- und Gemeindebund für die örtlichen Erhebungsstellen als notwendig angesehene Personalanzahl nicht hinreichend gewürdigt und berücksichtigt habe. Es sei nicht ausreichend berücksichtigt,

19



dass Erfahrungen aus der Durchführung des Zensus 2011 dafür gesprochen hätten, dass die Besetzung mit einem Leiter und einer stellvertretenden Leitungsperson für die Durchführung des Zensus nicht ausreiche, sondern die Kommunen auf weitere Sachbearbeiter zurückgreifen müssten.

Die angegriffene gesetzliche Regelung verletze die Beschwerdeführerinnen sodann auch in der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 87 Abs. 1 und 2 LVerf in der Form der kommunalen Finanzhoheit. Ein Ausgleich in Höhe von lediglich 50 % bis 56 % der bei den Beschwerdeführerinnen für die Durchführung des Zensus anfallenden Kosten stelle einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die kommunale Finanzhoheit dar. **20**

Die Beschwerdeführerinnen beantragen, **21**

festzustellen, dass § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA) vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 278) gegen Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf verstößt und damit nichtig ist.

III. Die Landesregierung tritt der Argumentation der Beschwerdeführerinnen entgegen und hält die kommunale Verfassungsbeschwerde für unbegründet. **22**

Der Landesgesetzgeber habe mit § 12 ZensAG 2022 einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich geschaffen, wobei „angemessen“ bedeute, dass im Rahmen einer Prognose der mutmaßliche Aufwand der Kommunen auf der Grundlage verlässlicher Daten und tauglichen Tatsachenmaterials zu schätzen und der Mehrbelastungsausgleich auf dieser Grundlage dann system- und sachgerecht sowie willkürfrei vorzunehmen sei. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs stelle § 12 ZensAG 2022 entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich dar. **23**

Die Landesregierung weist hierzu auf das Vorgehen des Landesgesetzgebers bei der Bemessung des Mehrbelastungsausgleichs in § 12 ZensAG 2022 hin. Danach hat das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen für den Verbund der statistischen Ämter der Länder ein Kalkulationsschema erstellt, in dem sämtliche in den Erhebungsstellen anfallenden Arbeitsvorgänge erfasst, dargestellt und mit einem geschätzten Arbeits- und Zeitaufwand unterlegt seien. Auch für den Zensus 2011 sei der Mehraufwand für die Kommunen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden waren, auf der Grundlage eines entsprechenden Kalkulationsschemas ermittelt worden. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt habe für den Zensus 2011 die Art und Weise der Feststellung des entstehenden Mehraufwands bestätigt. Das der Kalkulation zugrundeliegende Schema sei im statistischen Verbund der Länder abgestimmt worden und diene als Grundlage für die Ermittlung des den Kommunen entstehenden Mehraufwands. Das Schema sei in der Begründung zu § 12 des Gesetzentwurfs erläutert worden. **24**

Bei der Anwendung des Kalkulationsschemas sei der Landesgesetzgeber von den vermutlich entstehenden Fallzahlen ausgegangen, die sich aus dem prognostizierten Umfang von ca. 310.000 in die Haushaltsstichprobe einbezogenen Personen ergebe. Ausgehend hiervon wiederum sei der Personalaufwand in Arbeitsstunden je Arbeitspaket und der sich daraus ergebende Finanzaufwand im Rahmen des Kalkulationsschemas ermittelt worden. Auch die in die Ermittlung des Sachaufwands einzubeziehenden wesentlichen Grundlagen wie beispielsweise Büroausstattung sowie die sich aus der Kostenkalkulation für jedes Arbeitspaket ergebenden Gesamtbeträge seien ermittelt worden. **25**

Das Kalkulationsschema gehe von sechs Arbeitspaketen aus, bei denen es sich um die Vorbereitung der Erhebungsstellen, die postalische Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushaltsstichprobe, die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen, die erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung sowie die Schließung der Erhebungsstellen handelt. Die Arbeitspakete gliederten sich wiederum in die Bereiche Personal- und Sachausgaben. Hinsichtlich der Einzelheiten des Kalkulationsschemas wird auf die Ausführungen im Schriftsatz des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. August 2022, Seite 20 bis 46, sowie die Anlage 13 zum Schriftsatz Bezug genommen. **26**

Die Landesregierung führt aus, das Statistische Landesamt habe auf der Grundlage des im Verbund der statistischen Ämter der Länder abgestimmten Kalkulationsschemas die einzelnen Arbeitsgänge entsprechend dem voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachaufwand bewertet. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Tätigkeiten sei anhand vorliegender Erfahrungen im statistischen Verbund geschätzt worden. Es handele sich um Aufgaben, die nach vorgegebenen Kriterien zu bearbeiten seien und keinen hohen Schwierigkeitsgrad aufwiesen. Die Personalkosten seien trotzdem zu je 50 % auf die Entgeltgruppen 13 und 9b TVöD/VKA aufgeteilt und sodann entsprechend den anfallenden Arbeitsstunden mit dem Personalkostenansatz der jeweiligen Entgeltgruppen multipliziert worden, so dass den Kommunen ein Spielraum hinsichtlich des Einsatzes der Beschäftigten bleibe. Die Personalkostenansätze seien bei Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag nach dem KGSt-Bericht Nr. 13/2019 für die Entgeltgruppe 13 TVöD/VKA mit 58,80 Euro pro Stunde und für die Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA mit 48,70 Euro pro Stunde angenommen worden. Diese Sätze seien im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens mit der Beschlussempfehlung der Ausschüsse auf 61,25 Euro pro Stunde für die Entgeltgruppe 13 TVöD/VKA bzw. 49,74 Euro pro Stunde für die Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA erhöht worden. **27**

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren hätten die in den Kommunen für die Errichtung der örtlichen Erhebungsstellen entstehenden Kosten zunächst nicht exakt erfasst werden können, weil insbesondere der konkrete Umfang der Haushaltsstichprobe noch nicht festgestanden habe, weshalb die Planung auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten voraussichtlichen Stichprobengröße erfolgt sei. Erst mit der Hauptstichprobenziehung und der Nachziehung habe die tatsächlich **28**

im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu befragende Anzahl an Auskunftspflichtigen feststanden. Danach seien in Sachsen-Anhalt insgesamt 261.974 Auskunftspflichtige bei der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis und 5.162 Auskunftspflichtige in Wohnheimen im Rahmen der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen zu befragen. Darüber hinaus würden durch etwa 1.500 Einrichtungsleitungen von Gemeinschaftsunterkünften Auskünfte über die Bewohner gegeben. Der in die Erhebung eingebundene Personenkreis sei somit geringer als in der Kalkulation der Landesregierung zugrundegelegt, sodass sich im gleichen Umfang auch der Personal- und Sachaufwand bei den örtlichen Erhebungsstellen reduziert habe.

Die Hauptbelastung für die Durchführung des Zensus 2022 falle in den Zeitraum der Durchführung der Haushaltsstichprobe. Die Dauer der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen sei zwar auf 22 Monate ausgelegt, jedoch fielen die wahrzunehmenden Aufgaben schwerpunktmäßig in den Erhebungszeitraum vom 16. Mai bis 18. November 2022. Dieser Aspekt sei dahingehend berücksichtigt worden, dass die variable Erstattung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 ZensAG 2022 in Höhe von 19,16 Euro je in die Haushaltsstichprobe einbezogene Person gezahlt werde. **29**

Der Gesetzgeber habe die Auswirkungen der Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Erhebungsstellen auf die kommunalen Haushalte differenziert nach Personal- und Sachkosten auf der Basis des zum damaligen Zeitpunkt bekannten Umfangs von ca. 310.030 in die Stichprobe einzubeziehenden Personen und unter Zugrundelegung des voraussichtlich für die Aufgabenerledigung erforderlichen Zeitaufwands ermittelt. Zugunsten der Kommunen habe er seiner Berechnung höhere Entgeltgruppen als tatsächlich notwendig zugrunde gelegt sowie Ausfall-, Warte- und Bereitschaftszeiten einkalkuliert und damit den Anforderungen an eine bestmögliche Prognose des Mehrbelastungsausgleichs vollumfänglich Rechnung getragen. **30**

Die pauschale Kostenberechnung der Beschwerdeführerinnen könne demgegenüber nicht überzeugen. Der angenommene Personalaufwand und insbesondere der zugrunde gelegte Zeitaufwand seien nicht nachvollziehbar dargelegt, was anhand der sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden einzelnen Arbeitsgänge jedoch möglich gewesen wäre. Die Notwendigkeit für den Einsatz von zwei oder mehr Vollbeschäftigungseinheiten über den gesamten Zeitraum der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle hinweg bestehe nicht. Der zeitliche Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung liege im Zeitraum von 15. Mai 2022 bis 18. November 2022. In dieser Zeit seien die meisten Aufgaben in den Erhebungsstellen wahrzunehmen, und ab Ende Oktober 2022 reduzierten sich diese bereits wieder soweit, dass ab diesem Zeitpunkt der Personalaufwand geringer werde. Ein erhöhter Personalbedarf sei demnach lediglich über eine Zeitspanne von 24 Wochen hinweg gegeben. **31**

Im Rahmen der Selbstverwaltung würden die Kommunen über das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung entscheiden. Weitere Festlegungen des Gesetzgebers über diejenige hinaus, dass für die Erhebungsstelle eine Leitung und eine stellvertretende Leitung vorzusehen war, beispielsweise zu Anzahl und Qualifikation des einzusetzen- **32**

den Personals, hätten einen unzulässigen Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen dargestellt.

Die Beschwerdeführerinnen würden auch zu Unrecht davon ausgehen, dass im Vergleich zum Zensus 2011 ein erhöhter Aufwand in den Erhebungsstellen anfalle. **33**

IV. Der Landtag hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. **34**

V. In der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2022 haben die Beteiligten ihr schriftsätzliches Vorbringen vertieft und ausgeführt, dass sich das vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Kalkulationsschema aus ihrer Sicht als unzutreffend erwiesen habe. **35**

### **Entscheidungsgründe**

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist zulässig (I.), sie ist jedoch unbegründet (II.). **36**

#### **I.**

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist zulässig. **37**

1. Die von den Beschwerdeführerinnen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist als kommunale Verfassungsbeschwerde nach Art. 75 Nr. 7 LVerf i. V. m. § 2 Nr. 8, § 51 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (LVerfGG) vom 23. August 1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (GVBl. S. 162), statthaft. Danach entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LVerf durch ein Landesgesetz. **38**

2. Die Beschwerdeführerinnen sind als Kommunen beschwerdefähig. **39**

3. Gegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerde nach Art. 75 Nr. 7 LVerf i. V. m. § 2 Nr. 8, § 51 LVerfGG kann jedes Landesgesetz sein. Der Prüfungsgegenstand wird durch den Antrag bezeichnet, der im Hinblick auf die einzelnen vorgebrachten Beanstandungen auszulegen ist (LVerfG, Urt. v. 7. Mai 2019 – LVG 4/18 – Rn. 37 m. w. N.). Nach dem Wortlaut des Antrags ist vorliegend die Vorschrift des § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA) vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 278) Prüfungsgegenstand. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich somit gegen ein förmliches Landesgesetz. Damit liegt ein zulässiger Beschwerdegegenstand vor (siehe hierzu auch LVerfG, Urt. v. 20. Oktober 2015 – LVG 2/14). **40**

4. In Bezug auf die angegriffene Regelung ist auch die erforderliche Beschwerdebefugnis gegeben. **41**
- a. Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz setzt voraus, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in seinem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein (vgl. für Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG: BVerfG, Beschl. v. 15. Oktober 1985 – 2 BvR 1808/82 u. a.; Beschl. v. 19. November 2002 – 2 BvR 329/97). **42**
- Die Beschwerdeführerinnen haben in diesem Sinne hinreichend die Möglichkeit einer Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf aufgezeigt. Gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf können Kommunen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, wenn dabei gleichzeitig die Deckung der Kosten geregelt wird, Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen, Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf (LVerfG, Urt. v. 19. Juli 2022 – LVG 44/21). **43**
- Die Beschwerdeführerinnen haben vorgetragen, dass die ihnen entstehenden Kosten für die Errichtung und Durchführung örtlicher Erhebungsstellen nach dem ZensAG 2022 durch die Kostenerstattungsregelung des § 12 ZensAG 2022 nicht vollständig ausgeglichen würden, sondern zu einem erheblichen Teil von ihnen selbst zu tragen seien. So müssten sie einen erheblichen Anteil der Kosten aus dem eigenen Haushalt aufbringen. Sie seien insoweit auch unmittelbar durch das angegriffene Gesetz verletzt, da § 12 ZensAG 2022 die Kostenregelung selbst enthalte und es keines weiteren Umsetzungsaktes bedürfe. Die erforderliche Beschwerdebefugnis im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 87 Abs. 3 LVerf ist somit gegeben. **44**
- b. Der Antrag der Beschwerdeführerinnen ist allein auf die Feststellung gerichtet, dass § 12 ZensAG 2022 gegen Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf verstoße. Wollte man trotz des insoweit eindeutigen Wortlauts des Antrags davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerinnen neben einer Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 87 Abs. 3 LVerf und unabhängig hiervon auch eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und 2 LVerf geltend machen, wofür die Ausführungen in der Beschwerdebegründung sprechen, würde es insoweit allerdings an der erforderlichen Beschwerdebefugnis fehlen. **45**
- Hinsichtlich der bei den Beschwerdeführerinnen verbleibenden Kosten, welche aufgrund der Kostendeckungsregelung des § 12 ZensAG 2022 nicht ausgeglichen werden, ergibt sich der verfassungsrechtliche Maßstab allein aus der spezielleren Regelung des Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf. Für einen Rückgriff auf Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und 2 LVerf bleibt insoweit kein Raum (LVerfG, Urt. v. 19. Juli 2022 – LVG 44/21, Rn. 59). **46**
- Stünde die Finanzausstattung der Beschwerdeführerinnen insgesamt aufgrund eines nicht angemessenen Mehrbelastungsausgleichs nach Art. 87 Abs. 3 LVerf in Frage, **47**

so würde sich der verfassungsrechtliche Maßstab aus Art. 88 Abs. 1 LVerf ergeben. Nach dieser Verfassungsnorm hat das Land dafür zu sorgen, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Darauf kann die Beschwerdebefugnis für eine kommunale Verfassungsbeschwerde jedoch nur gestützt werden, wenn der Gesamtaufwand der kommunalen Aufgabenerfüllung dem gesetzlichen System ihrer Finanzierung gegenübergestellt wird (LVerfG, Urt. v. 19. Juli 2022 – LVG 44/21, Rn. 60). Hierzu fehlt es am erforderlichen Sachvortrag der Beschwerdeführerinnen.

5. Die am 6. Mai 2022 erhobene Verfassungsbeschwerde wahrt die Frist des § 51 Abs. 2 i. V. m § 48 LVerfGG. Danach kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes erhoben werden. Das ZensAG 2022 ist gemäß § 15 ZensAG 2022 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Die Verkündung erfolgte am 28. Mai 2021, sodass das ZensAG 2022 am 29. Mai 2021 in Kraft getreten und die kommunale Verfassungsbeschwerde somit innerhalb der Jahresfrist und damit fristgemäß erhoben ist.

**48**

## II.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

**49**

Der in § 12 ZensAG 2022 geregelte Mehrbelastungsgleich verletzt die Beschwerdeführerinnen nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 87 Abs. 1 LVerf in der speziellen Ausprägung des Konnexitätsprinzips aus Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf. Der Landesgesetzgeber ist seiner Pflicht zur Regelung der Kostendeckung aus Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf (1.) durch § 12 ZensAG 2022 nachgekommen (2.) und hat mit der angegriffenen gesetzlichen Regelung einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich im Sinne von Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf geschaffen (3.).

**50**

1. Art. 87 Abs. 3 LVerf ist auf die Übertragung der Aufgabe der örtlichen Erhebungsstellen auf die Kommunen durch das ZensAG 2022 anwendbar.

**51**

a. Die den Gesetzgeber nach dieser Verfassungsnorm treffenden Pflichten werden für die Wahrnehmung bundesgesetzlich begründeter Aufgaben ausgelöst, sofern diese durch ein Landesgesetz auf die Kommunen übertragen werden (LVerfG, Urt. v. 25. Februar 2020 – LVG 5/18, Rn. 65). Dies ist vorliegend aufgrund des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) der Fall.

**52**

Das Land Sachsen-Anhalt hat von der ihm in § 19 ZensG 2022 durch den Bundesgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben dem statistischen Landesamt weitere Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2022 einzurichten. Es hat mit § 3 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen Anlage die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 S. 3 ZensG 2022 den in der Anlage

**53**

benannten Kommunen übertragen und diese zur Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle verpflichtet.

b. Für die in der Anlage benannten 38 vom Landesgesetzgeber bestimmten Gemeinden, zu denen die Beschwerdeführerinnen gehören, handelt es sich auch um eine neue Aufgabe. Ob eine neue Aufgabe vorliegt, ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch die Bildung einer Aufgabendifferenz zu ermitteln (LVerfG, Urt. v. 30. Juni 2015 – LVG 3/14, Rn. 91). Die Verpflichtung zur Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen ist den Kommunen durch das ZensAG 2022 erstmalig zeitlich befristet für die Dauer der Durchführung des Zensus 2022 und damit neu übertragen worden. Die Aufgabe der Einrichtung und Durchführung örtlicher Erhebungsstellen bestand für die Kommunen zuvor nicht, so dass ein Konnexitätsrelevanter Sachverhalt vorliegt. **54**

2. Der Landesgesetzgeber hat die Pflicht aus Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf, die Deckung der Kosten zu regeln, mit § 12 ZensAG 2022 erfüllt. **55**

a. Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf verpflichtet den Gesetzgeber im Falle der Übertragung einer neuen öffentlichen Aufgabe zu einer Kostendeckungsregelung. Dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Kostendeckung kommt eine wesentliche Warn- und Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips zugunsten der Kommunen zu. Der Landesgesetzgeber wird gezwungen, sich bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen bewusst zu machen und die Deckung dieser Kosten zu regeln. Er hat sich danach bei der Übertragung der neuen Aufgabe der Frage der Deckung der den Kommunen aus der Aufgabewahrnehmung erwachsenden Verwaltungs- und Sachkosten zu stellen und hierzu für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar die nötigen Regelungen zu treffen. Dabei sind die Kosten nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen ist sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden (LVerfG, Urt. v. 25. Februar 2020 – LVG 5/18, Rn. 69). Da Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf nach seinem Wortlaut keine Vorgaben zum Inhalt der geforderten Kostenbestimmungen macht, steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Kostendeckung zu (LVerfG, a. a. O., Rn. 70). **56**

Im vorliegenden Fall hat der Landesgesetzgeber die Kostendeckung unmittelbar in der von den Beschwerdeführerinnen angegriffenen Norm des § 12 ZensAG 2022 selbst geregelt. § 12 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 benennt zunächst den vom statistischen Landesamt für alle 38 örtlichen Erhebungsstellen ermittelten Mehraufwand für die Errichtung und Durchführung aller örtlichen Erhebungsstellen mit einem Betrag von 10.366.775 Euro. § 12 Abs. 1 S. 2 ZensAG 2022 bestimmt im Weiteren, dass sich der Mehrbelastungsausgleich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben bemisst. **57**

§ 12 Abs. 2 ZensAG 2022 sieht hierzu zunächst einen pauschalen Kostenausgleich in Höhe von 97.950 Euro für jede Gemeinde mit örtlicher Erhebungsstelle vor, da die Aufwendungen zur Vorbereitung, zur Einrichtung und zum Betrieb in jeder Erhe-

bungsstelle unabhängig von den durchzuführenden Aufgaben etwa gleichmäßig anfallen. Mit dem Pauschalbetrag werden insbesondere anteilige Personalkosten und Sachausgaben für die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung der Erhebungsstellen sowie Aufwendungen für die Nachbereitung von Erhebungsunterlagen abgedeckt.

§ 12 Abs. 3 ZensAG 2022 regelt weitergehend sodann die Erstattung variabler Aufwendungen bis einschließlich 30. Juni 2022, wobei nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 ZensAG 2022 eine Erstattung in Höhe von 19,16 Euro für jede in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 S. 1 ZensG 2022 einbezogene Person gezahlt wird. § 12 Abs. 3 Nr. 2 ZensAG 2022 sieht für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen eine pauschale Zahlung für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg in Höhe von jeweils 55.250 Euro und für die übrigen Gemeinden mit örtlichen Erhebungsstellen in Höhe von 16.500 Euro vor. Durch die Erstattung variabler Aufwendungen wird berücksichtigt, dass der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ZensAG 2022 im Hinblick auf Unterschiede in der Anzahl der anfallenden Stichproben unterschiedlich ausfällt.

**59**

Der Landesgesetzgeber hat damit die Kostendeckung in § 12 Abs. 2 und 3 ZensAG 2022 transparent und nachvollziehbar geregelt, so dass für die Kommunen mit örtlicher Erhebungsstelle anhand der gesetzlichen Regelung erkennbar ist, in welcher Höhe Erstattungen durch das Land erfolgen.

**60**

b. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angefochtene Bestimmung des § 12 ZensAG 2022 ergeben sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der vom Gesetzgeber vorzunehmenden Kostenfolgeabschätzung.

**61**

Bei konnexitätsrelevanten Sachverhalten hat der Gesetzgeber die Auswirkungen der Aufgabenübertragung auf die kommunalen Haushalte bestmöglich zu prognostizieren, weil nur anhand einer auf realistische Annahmen gestützten Kostenfolgeabschätzung tragfähige Bestimmungen über die Deckung des aus der Aufgabenwahrnehmung erwachsenden kommunalen Finanzbedarfs getroffen werden können. Nur ein solches Vorgehen ermöglicht überhaupt erst die Prüfung eines etwaigen Mehrbedarfs der Kommunen (LVerfG, Urt. v. 25. Februar 2020 – LVG 5/18, Rn. 77).

**62**

Die Berechnung der Kostenbelastung für Gemeinden, denen die Pflicht zur Errichtung und Durchführung von örtlichen Erhebungsstellen durch den Landesgesetzgeber auferlegt wurde, hat dieser vorliegend mittels einer im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung und mittels eines auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Kalkulationsschemas vorgenommen. Dieses Kalkulationsschema berücksichtigt sämtliche bei der Durchführung des Zensus durch die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigenden Aufgaben anhand der prognostizierten Fallzahlen sowie anhand des Aufwands für die Erledigung pro Fall. Ein vergleichbares Kalkulationsschema wurde bereits bei der Ermittlung des Mehraufwands für die Kommunen im Rahmen des Zensus 2011 genutzt.

**63**



Mit dem vom Landesgesetzgeber genutzten Schema wurde zunächst der in allen 38 örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen der Durchführung des Zensus 2022 anfallende Arbeits- und Sachaufwand im Rahmen von sechs Arbeitsgängen ermittelt. Bei den sechs Arbeitsgängen handelt es sich um die Vorbereitung der Erhebungsstellen, die postalische Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushaltsstichprobe, die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen, die erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung sowie die Schließung der Erhebungsstellen. Innerhalb dieser sechs Arbeitsgänge wurden die Personal- und Sachausgaben sodann anhand prognostizierter Fallzahlen sowie anhand des entstehenden Aufwands pro Fall ermittelt. Die sich ergebenden Arbeitsstunden je Arbeitsgang sind zur Ermittlung der Personalkosten hälftig auf den höheren und den gehobenen Dienst unter Anwendung der Personalkostensätze aufgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Ermittlung des Mehraufwands auf der Grundlage des Kalkulationsschemas wird auf die Ausführungen auf Seite 21 bis 46 im Schriftsatz des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. August 2022 sowie die Anlage 13 zum Schriftsatz Bezug genommen.

64

Das auch in der Gesetzesbegründung in Bezug genommene Berechnungsschema stellt nach Auffassung des Gerichts ein nachvollziehbares und taugliches Instrument zur Ermittlung der Mehrbelastung für Kommunen dar, denen die Verpflichtung zur Errichtung und Durchführung einer örtlichen Erhebungsstelle auferlegt wurde. Es basiert einerseits auf der besonderen Fachkenntnis des Verbunds der statistischen Landesämter und andererseits auf den Erfahrungen mit einem vergleichbaren Kalkulationsschema, welches zur Ermittlung des Kostenaufwands beim Zensus 2011 eingesetzt wurde. Es ergeben sich für das Gericht weder aus dem Vortrag der Beschwerdeführerinnen noch in sonstiger Weise Anhaltspunkte dafür, dass das vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Berechnungsschema zur Mehraufwandsermittlung nicht geeignet oder in sonstiger Weise fehlerhaft wäre.

65

Die Beschwerdeführerinnen setzen sich mit der vom Gesetzgeber vorgenommenen Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs nicht konkret auseinander und zeigen im Rahmen ihres Vorbringens nicht auf, dass sie fehlerhaft oder ungeeignet wäre. Sie greifen die Ermittlung der Mehrbelastung durch den Gesetzgeber allein mit dem Argument an, sie berücksichtige die durch den Städte- und Gemeindebund als notwendig angesehene Personalanzahl für die Durchführung der anfallenden Aufgaben in den Erhebungsstellen nicht hinreichend. Dies überzeugt jedoch nicht.

66

Die Kommunalen Spitzenverbände äußern in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2020 zunächst lediglich Zweifel an der Ermittlung des durchschnittlichen Personalbedarfs von zwei Mitarbeitern je Erhebungsstelle durch den Gesetzgeber und gehen sodann in der der Stellungnahme beigefügten Berechnung davon aus, es seien drei Beschäftigte bzw. 2,4 Vollbeschäftigungseinheiten zur Durchführung der anfallenden Aufgaben in den Erhebungsstellen erforderlich. Begründet wird die höhere vermeintlich für die Errichtung und Durchführung der Erhebungsstelle erforderliche Beschäftigtenzahl durch die Kommunalen Spitzenverbände sodann aber lediglich allgemein mit einem Hinweis auf Erfahrungswerte aus der Praxis beim Zensus 2011.

67

Auch die Beschwerdeführerinnen verweisen nur allgemein auf eine nicht näher bezeichnete Umfrage des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt zur Durchführung des Zensus 2011, im Rahmen derer 20 ehemalige örtliche Erhebungsstellen angegeben hätten, dass sie zur Durchführung des Zensus 2011 weitere Sachbearbeiter oder weitere geringfügig Beschäftigte in der örtlichen Erhebungsstelle eingesetzt hätten. Mangels näherer Substantiierung dieses Vortrags lässt sich jedoch nicht nachvollziehen, ob sich hieraus repräsentative Erfahrungswerte ableiten lassen und ob diese auf die Durchführung des Zensus 2022 übertragbar sind. So fehlt es bereits an der Darlegung, wie viele Erhebungsstellen in die Umfrage einbezogen waren, in welchem konkreten Umfang die behauptete Beschäftigung weiterer Sachbearbeiter bzw. geringfügig Beschäftigter in den jeweiligen örtlichen Erhebungsstellen erfolgt ist und warum diese notwendig war.

68

Nach den von den Beschwerdeführerinnen nicht angegriffenen Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport im Schriftsatz vom 15. August 2022 bestehen zudem erhebliche Unterschiede zwischen dem Zensus 2011 und dem Zensus 2022. Die beim Zensus 2022 anfallenden Aufgaben sind mit denjenigen aus dem Zensus 2011 nicht identisch. Hiervon gehen erkennbar auch die Beschwerdeführerinnen selbst aus, wenn sie vortragen, dass sich die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2022 gegenüber dem Zensus 2011 sogar erweitert hätten. Diese Behauptung wird allerdings wiederum lediglich mit einem allgemeinen Hinweis auf zusätzliche Fragen unter anderem zu Wohnung, Miete, Heizung und etwaigem Leerstand sowie eine Ausweitung der Stichprobenbefragung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner begründet, ohne dass berücksichtigt wird, dass bei diesen Gemeinden die „Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten“ im Rahmen des Zensus 2022 entfallen ist. So war im Rahmen des Zensus 2011 von den Erhebungsstellen in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern noch eine „Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten“ durchzuführen, die nunmehr beim Zensus 2022 entfallen ist. Grund hierfür ist, dass beim Zensus 2011 zur Ermittlung der Einwohnerzahl eine Haushaltsstichprobe nur in Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern durchgeführt wurde. In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gab es stattdessen die „Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten“, von der man sich einen vergleichbaren Bereinigungseffekt und damit eine vergleichbare Präzision erhofft hatte. Da in Auswertung des Zensus 2011 jedoch festgestellt wurde, dass der Bereinigungseffekt unter dem tatsächlichen Bedarf lag, wurde für den Zensus 2022 eine Haushaltsstichprobe in allen Gemeinden vorgesehen. Im Rahmen der Berechnung des Kostenaufwands mittels des Kalkulationsschemas beim Zensus 2022 sind die Haushaltsstichproben anhand der geschätzten Fallzahlen erfasst, während die „Befragung zur Erklärung von Unstimmigkeiten“ nicht mehr durchzuführen ist. Das vom Gesetzgeber der Ermittlung der Mehrbelastung zugrunde gelegte Kalkulationsschema berücksichtigt somit die Unterschiede zwischen dem Zensus 2022 und dem Zensus 2011 hinsichtlich der in den örtlichen Erhebungsstellen durchzuführenden Aufgaben. Der Verweis der Beschwerdeführerinnen auf nicht näher erläuterte Erfahrungswerte aus

69

dem Zensus 2011 ist damit nicht geeignet, durchgreifende Zweifel an der Ermittlung der Mehrbelastung und damit der Kostenfolgeabschätzung durch den Gesetzgeber zu begründen.

3. Der in § 12 ZensAG 2022 geregelte Mehrbelastungsausgleich stellt sich auf dieser Grundlage nicht als unangemessen dar. **70**

a. Bei der Ermittlung der Mehrbelastung hat der Gesetzgeber sämtliche Kosten berücksichtigt, die für die zeitlich befristete Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer örtlichen Erhebungsstelle in den 38 Kommunen anfallen. Die dargestellte Kalkulation des Gesetzgebers zur Ermittlung der Mehrbelastung geht zwar notwendig von Schätzungen aus, ist jedoch mit einer erheblichen Detailtiefe angestellt und nachvollziehbar. **71**

Die Beschwerdeführerinnen setzen sich im Rahmen ihres Vorbringens mit der Erläuterung der Ermittlung der Mehrbelastung in der Gesetzesbegründung und mit deren detaillierter Darstellung im Schriftsatz des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. August 2022 nicht näher auseinander. Sie tragen lediglich die nach ihren Planungen in den örtlichen Erhebungsstellen anfallenden Personal- und Sachkosten vor, die unter Berücksichtigung des Kostenausgleichs nach § 12 ZensAG jeweils zu einem Defizit führten. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Mehrbelastungsausgleich nicht angemessen ist. **72**

b. Hinsichtlich der Sachkosten werden durch die Beschwerdeführerinnen keine Fehler bei der Ermittlung der Mehrbelastung in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt. Es werden lediglich die Kostenpositionen nach der eigenen Planung mitgeteilt, ohne jeweils zu erläutern, warum in Abweichung der vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Kostenpositionen höhere Sachkosten erforderlich sein sollen. Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Berechnung vom 29. April 2020 die vom Gesetzgeber ermittelten Sachkosten nicht beanstandet. **73**

c. Soweit die Beschwerdeführerinnen von erheblich höheren Personalkosten für die Errichtung und Durchführung der örtlichen Erhebungsstellen ausgehen, als diese vom Gesetzgeber ermittelt wurden, wird auch dies nicht nachvollziehbar begründet. **74**

aa. So wird zunächst bereits nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerinnen von einer deutlich höheren Anzahl anfallender Arbeitsstunden für das in den örtlichen Erhebungsstellen eingesetzte Personal ausgehen. Der Gesetzgeber hat auf der Grundlage von ihm ermittelter in allen örtlichen Erhebungsstellen des Landes anfallender 79.612 Arbeitsstunden für jede Erhebungsstelle 2.095,05 Arbeitsstunden als ausreichend angesehen. **75**

Die Beschwerdeführerin zu 1. geht demgegenüber von 7.014,00 Arbeitsstunden aus, die Beschwerdeführerinnen zu 2. und 3. haben sogar noch mehr Arbeitsstunden geplant. Keine der Beschwerdeführerinnen erläutert, warum die sich aus ihrer Planung ergebende erheblich höhere Zahl von Arbeitsstunden in Abweichung von den Ermittlungen des Gesetzgebers zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle **76**

erforderlich sein soll. Das schriftliche Vorbringen der Beschwerdeführerinnen beschränkt sich vielmehr auf die Mitteilung der Anzahl der in der jeweiligen Erhebungsstelle eingesetzten Beschäftigten mit einer bestimmten Vergütung. Dass die jeweils geplante Anzahl von Beschäftigten mit der entsprechenden Eingruppierung zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben im Rahmen des Zensus 2022 auch notwendig war und woraus sich deshalb die Abweichung gegenüber der Ermittlung des Personalaufwands durch den Gesetzgeber rechtfertigt, lässt sich den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen nicht entnehmen. Soweit die Beschwerdeführerinnen in der mündlichen Verhandlung auf anfängliche technische Probleme im Zusammenhang mit der Erhebung hingewiesen haben, wurde eine hierdurch bedingte Erhöhung der Arbeitsstunden nicht konkretisiert.

bb. Es lässt sich sodann auch nicht erkennen, dass die Planungen der Beschwerdeführerinnen berücksichtigt hätten, dass sich der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung auf den Zeitraum vom 15. Mai 2022 bis zum 18. November 2022 beschränkt. Warum trotz dieses Umstands nach den Annahmen der Beschwerdeführerin zu 1. zwei Beschäftigte in Vollzeit über 21 Monate eingesetzt werden müssen, wird nicht ausgeführt. Entsprechendes gilt für die Planungen der Beschwerdeführerinnen zu 2. und 3., die von einem noch höheren Personalbedarf ausgehen.

77

cc. Sodann erschließt sich nicht, woraus sich die unterschiedlichen Personalbedarfe bei den Beschwerdeführerinnen im Vergleich untereinander ergeben. So legt die Beschwerdeführerin zu 1. für den Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Mai 2023 ihren Planungen zwei Vollbeschäftigteneinheiten mit lediglich einer Krankheitsvertretung zugrunde, während die Beschwerdeführerin zu 2. 3,79 Vollbeschäftigungseinheiten bzw. die Beschwerdeführerin zu 3. einen Teilzeitbeschäftigten mit 30 Wochenstunden und zusätzlich drei Vollzeitbeschäftigte für erforderlich hält.

78

Die von den örtlichen Erhebungsstellen zu erledigenden Aufgaben haben trotz der voneinander abweichenden Fallzahlen einen vergleichbaren Umfang, weshalb sich für das Gericht nicht erkennen lässt, warum zwar die Beschwerdeführerin zu 1., nicht aber die Beschwerdeführerinnen zu 2. und 3. mit der auch vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Beschäftigtenzahl in ihrer örtlichen Erhebungsstelle auskommen wollen. Woraus sich bei den Beschwerdeführerinnen zu 2. und 3. ein somit annähernd doppelt so hoher Personalbedarf ergeben soll, haben sie nicht erläutert.

79

dd. Der Landesgesetzgeber hat in § 4 ZensAG 2022 zudem für jede örtliche Erhebungsstelle lediglich die Bestellung eines Leiters und eines Stellvertreters verpflichtend vorgesehen, wobei der Leiter die Aufsicht über das Personal der örtlichen Erhebungsstelle und über die Erhebungsbeauftragten führt, § 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 ZensAG 2022. Über diese Vorgaben hinaus bestimmt § 4 Abs. 4 ZensAG 2022 lediglich, dass die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten müssen. Weitergehende Anforderungen an die in den örtlichen Erhebungsstellen eingesetzten Beschäftigten hinsichtlich de-

80

ren Qualifikation oder Aus- oder Vorbildung hat der Gesetzgeber auch mit Rücksicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht vorgesehen.

Der Personalkostenberechnung des Gesetzgebers liegen aber trotz der fehlenden Vorgaben zur Qualifikation und zur Aus- und Vorbildung der in der Erhebungsstelle eingesetzten Beschäftigten je zur Hälfte die Kosten für einen Beschäftigten mit einer tariflichen Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD/VKA sowie für einen weiteren Beschäftigten mit der Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA zugrunde. Für die Gemeinden mit einer örtlichen Erhebungsstelle ergibt sich hieraus ein erheblicher Spielraum hinsichtlich des Einsatzes der Beschäftigten. So wäre es beispielsweise ohne weiteres möglich, als Leiter der örtlichen Erhebungsstelle einen Tarifbeschäftigten mit einer niedrigeren Eingruppierung einzusetzen. Die Kommunen haben danach aufgrund der Personalkostenansätze des Gesetzgebers im Rahmen der Ermittlung der Mehrbelastung die Möglichkeit zur Reduzierung der Personalkosten durch den allein in ihrem Einflussbereich liegenden Einsatz kommunaler Beschäftigter als Leiter der Erhebungsstelle bzw. als Stellvertretung. Bei Ausschöpfung dieser Spielräume im Rahmen des Personaleinsatzes reduzieren sich im Übrigen auch die Verwaltungsgemeinkosten entsprechend, da diese auf die Personalkosten berechnet sind.

**81**

d. Da bereits ohne Berücksichtigung einer „Interessenquote“ die Berechnung der Kostendeckung durch das Land nicht zu beanstanden und der sich daraus ergebende Mehrbelastungsausgleich angemessen ist, kommt es nicht darauf an, ob es bei den Beschwerdeführerinnen an einem eigenen Interesse an der Aufgabenerfüllung fehlt, wie sie annehmen. Es kann deshalb dahinstehen, ob sich eine Interessenquote nicht daraus ergeben könnte, dass der Zensus 2022 Datenmaterial mit einer Aussagekraft liefert, die über diejenige von Einwohnermeldeamtsdaten hinausgeht. So besteht der Zweck des Zensus nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ZensG 2022 gerade in der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage für politische Entscheidungen auch der Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

**82**

Im Übrigen wäre es bei der Ermittlung einer Interessenquote aber jedenfalls unbeachtlich, dass sich im Rahmen eines zukünftigen Finanzausgleichs oder bei der Vergabe von Fördermitteln Nachteile für die Beschwerdeführerinnen daraus ergeben könnten, dass im Ergebnis des Zensus 2022 die Einwohnerzahlen nach „unten“ zu korrigieren sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass die in den jeweiligen Einwohnermeldeämtern erfassten Einwohnerzahlen jeweils aktuell sind, sodass sich wesentliche Abweichungen zwischen diesen und den im Rahmen des Zensus 2022 ermittelten Zahlen nicht ergeben dürften. Unabhängig davon schützt das kommunale Selbstverwaltungsrecht kein Interesse daran, bei der Beantragung von Fördermitteln oder im Rahmen eines Finanzausgleichs unzutreffende Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

**83**

e. Bedenken gegen die Angemessenheit des Mehrbelastungsausgleichs ergeben sich auch nicht unter dem von den Beschwerdeführerinnen vorgetragenen Ge-

**84**

sichtspunkt, dass der Erhebungsbereich das Gemeindegebiet mehrerer Gemeinden umfasst, sodass die Gemeinden mit örtlicher Erhebungsstelle die Aufgaben nach § 6 ZensAG 2022 auch für Nachbargemeinden durchzuführen haben, § 3 Abs. 1 S. 3 ZensAG 2022. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Mehrbelastung berücksichtigt, da er auf die jeweilige örtliche Erhebungsstelle und die Anzahl der bei dieser anfallenden Befragungen abgestellt hat, sodass der gesamte Erhebungsbereich und nicht nur das Gebiet der Gemeinde mit örtlicher Erhebungsstelle zugrunde gelegt wurde. Da der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich bereits ohne „Interessenquote“ angemessen ist (s. o. d.), muss der auf die Erhebung für die Nachbargemeinden anfallende Aufwand dazu nicht ins Verhältnis gesetzt werden.

f. Der Mehrbelastungsausgleich ist auch nicht deshalb unangemessen, weil der Gesetzgeber keine Evaluierungsklausel in das ZensAG 2022 aufgenommen hat. **85**

Gegen die Erforderlichkeit einer Evaluierungsklausel spricht zunächst, dass es sich bei der Verpflichtung bestimmter Kommunen zur Errichtung örtlicher Erhebungsstellen zum Zwecke der Durchführung des Zensus 2022 durch den Gesetzgeber um eine zeitlich begrenzte Aufgabenübertragung handelt. Eine Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs ist deshalb jedenfalls nicht geboten, um diesen im Hinblick auf eine zukünftige oder dauerhafte Aufgabenübertragung hin anzupassen. **86**

Jedenfalls aber bedurfte es einer Evaluierungsklausel im Rahmen der Kostendeckungsregelung des § 12 ZensAG 2022 nach Auffassung des Gerichts nicht, weil der Gesetzgeber den Mehrbelastungsausgleich aus den dargestellten Gründen nachvollziehbar ermittelt und eine angemessene Kostendeckungsregelung getroffen hat, ohne dass dies prognostischen Ungewissheiten von Gewicht unterläge. **87**

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 1 und 3 LVerfGG. Gründe für die Erstattung von Auslagen sind nicht ersichtlich. **88**

Dr. Wegehaupt

Schmidt

Dr. Eckert

Buchloh

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann